

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007

(Stadtzeitung Nr. 23 vom 5. Dezember 2007)

(berichtigt in der Stadtzeitung Nr. 6 vom 26. März 2008)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

17. Dezember 2009 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 23. Dezember 2009)

11. Oktober 2010 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 27. Oktober 2010)

29. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 08. Dezember 2010)

27. Januar 2011 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 16. Februar 2011)

30. März 2012 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 11. April 2012)

4. November 2013 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 20. November 2013)

21. März 2016 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2016)

23. Februar 2018 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 14. März 2018)

07. Oktober 2020 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 21. Oktober 2020)

30. Mai 2025 (INFÜ Nr. 12 vom 18. Juni 2025)

Inhaltsverzeichnis:

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007	1
Abschnitt I - Allgemeines	3
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührensschuldner	3
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld	3
Abschnitt II - Bestattungsgebühren	4
§ 4 Pauschalgebühr	4
§ 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße	4
§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach	4
§ 7 Gebühren anlässlich Trauerfeiern und Abschiednahmen	5
§ 8 Nutzungsgebühr für Kühlraum und Kühlzellen	5
§ 9 Gebühren für Kontrollaufgaben bei bevorstehenden Überführungen	5
§ 10 Gebühren für Ausgrabung und Wiederbeisetzung	5
Abschnitt III - Gebühren für Grabnutzung und Ersatzvornahmen	6
§ 11 Gebühren für Ersatzvornahmen	6
§ 12 Gebühren nach Grabarten	6
§ 13 Gebühren für die Nutzung von Erdgrabstätten	6
§ 14 Gebühren für die Nutzung von Urnengrabstätten	6
§ 15 Gebühren für die Nutzung sonstiger Grabstätten	7
Abschnitt IV - Sonstige Gebühren	7
§ 16 Grabverwaltungsgebühren	7
§ 17 Sonstige Verwaltungsgebühren	7
§ 18 Gebühren für entgeltliche berufliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen	7
§ 19 Gebühren für die Genehmigung von Grabmälern	7
Abschnitt V - Schlussbestimmungen	8
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 22 Bayer. Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt Fürth als Trägerin der städtischen Friedhöfe sind nach den folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften zu leistende Gebühren und Kosten bleiben unberührt und werden, sofern die Leistung bzw. Amtshandlung von der Stadt Fürth erbracht wird, gesondert berechnet.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattung, Benutzung und sonstige Leistungen (Abschnitt II) ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren (Abschnitt III) ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Stadt Fürth bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen der Stadt Fürth.
- (2) ¹Über die Bestattungsgebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. ²Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ³Im Einzelfall kann die Stadt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, insbesondere wenn an der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Gebührenschuldners begründete Zweifel bestehen.
- (3) Alle anderen Gebühren, insbesondere die Grabnutzungsgebühren, sind stets im Voraus zu entrichten.

Abschnitt II - Bestattungsgebühren

§ 4 Pauschalgebühr

¹Die Gebühren nach § 5 und § 6 sind Pauschalgebühren. ²Mit ihnen sind die dort im Einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. ³Für entfallene oder nicht in Anspruch genommene Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße

- (1) Auf dem Städtischen Friedhof an der Erlanger Straße sind folgende Leistungen mit den Gebühren abgegolten:
1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen,
 2. die Benutzung des Bahrwagens,
 3. das Öffnen und Schließen des Grabes,
 4. das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen vom Aufbahrungsraum / Abschiedssaal bzw. der Aussegnungshalle zum Grab,
 5. der Transport der Blumen zum Grab,
 6. das Versenken des Sarges (Bei Särgen über 140 kg Gesamtgewicht Berechnung von Personalzusatzkosten für Sargträger).
- (2) Auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach sind folgende Leistungen mit den Gebühren abgegolten:
1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen,
 2. das Öffnen und Schließen des Grabes,
 3. die Benutzung des Bahrwagens,
 4. der Transport der Blumen zum Grab,
 5. Personal für allgemeine Aufsichtsaufgaben während der Bestattung (Berechnung von Personalzusatzkosten, falls mehr als eine Person benötigt wird).
- (3) Findet am Friedhof in Stadeln oder Vach das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von dem Aufbahrungsraum bzw. der Aussegnungshalle zum Grab und das Versenken des Sarges durch städtische Mitarbeiter statt, so gelten die Gebühren wie für eine Erdbestattung am Friedhof in der Erlanger Straße.
- (4) Mit der Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm sind abgegolten:
1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtung,
 2. die Benutzung des Bahrwagens (bei Bedarf),
 3. das Öffnen und Schließen des Grabes,
 4. das Verbringen der Totgeburt oder Leibesfrucht vom Aufbahrungsraum / Abschiedssaal bzw. der Aussegnungshalle zum Grab,
 5. das Versenken des Sarges.

§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach

Mit den Gebühren für die Urnenbeisetzung sind abgegolten:

1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen,

2. das Öffnen und Schließen der Grabstätte (Erde, Nische, Wand, etc.),
3. das Verbringen der Urne vom Abschiedssaal bzw. der Aussegnungshalle zur Grabstätte,
4. das Versenken bzw. Einstellen der Urne.

§ 7 Gebühren anlässlich Trauerfeiern und Abschiednahmen

- (1) Zur Ausgestaltung von Trauerfeierlichkeiten und Abschiednahmen stehen zur Verfügung:
 1. Aussegnungshallen auf dem Friedhof Erlanger Straße, in Stadeln und Vach,
 2. Kleiner Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße,
 3. Aufbahrungsräume an den Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach.
- (2) ¹Die Gebühr richtet sich nach der Nutzungszeit der unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen. ²Die gebührenpflichtige Mindestnutzungszeit beträgt unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer 20 Minuten. ³Verlängerungen werden je angefangene 10 Minuten berechnet.
- (3) ¹Personaleinsatzzeiten, die bei der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten anfallen, werden gesondert ausgewiesen und berechnet. ²Dasselbe gilt für Personaleinsatzzeiten bei Abschiednahmen am Grab ohne vorherige Trauerfeier am Friedhof.

§ 8 Nutzungsgebühr für Kühlraum und Kühlzellen

¹An den Friedhöfen stehen Kühlräume bzw. Kühlzellen für das Einstellen von Leichen zur Verfügung. ²Pro angefangenem Tag wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

§ 9 Gebühren für Kontrollaufgaben bei bevorstehenden Überführungen

- (1) Für die Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung von Leichen nach auswärts aufgrund der Verordnung der Stadt Fürth über das Leichenwesen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Bei einer Überführung ins Ausland wird für erweiterte Kontrolltätigkeiten für Sarg und Papiere eine erhöhte Gebühr erhoben.

§ 10 Gebühren für Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- (1) Für Ausgrabungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische wie auch für die Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen bzw. Urnen werden jeweils Gebühren erhoben.
- (2) Für Leichenausgrabungen in der Zeit von 6 Monaten bis 8 Jahren nach dem Tode wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

Abschnitt III - Gebühren für Grabnutzung und Ersatzvornahmen

§ 11 Gebühren für Ersatzvornahmen

Für folgende Sonderleistungen, für die der Friedhof im Wege der Ersatzvornahme tätig wird, werden Gebühren erhoben:

1. Beseitigung vorhandener Grabbepflanzung und Grabhügel vor der Bestattung,
2. Räumung der Grabstätte einschließlich Entfernen des Grabmals bei erloschenem Grabnutzungsrecht,
3. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten.

§ 12 Gebühren nach Grabarten

¹Für die Grabstätten an den Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach werden Gebühren nach Grabarten erhoben. ²Innerhalb der Grabarten können Gruppen, die Besonderheiten innerhalb der Grabstätten (z.B. Lage, Zugang, etc.) berücksichtigen, gebildet werden. ³Die Gebühren werden pro Jahr festgesetzt.

§ 13 Gebühren für die Nutzung von Erdgrabstätten

Die Gebühren für die Erdgräber werden in folgende Grabarten unterteilt:

1. Erdreihengrabstätten (Erwachsene, Kinder, Kleinkinder),
2. Erdwahlgrabstätten mit einer Unterteilung in die Gruppen I bis IV, welche sich nach den bei der Friedhofsverwaltung einsehbaren Belegungsplänen richtet und durch die Grablage bestimmt wird,
3. Historische Gemeinschaftsgrabanlage,
4. Pflegearmes Erdwahlgrab.

§ 14 Gebühren für die Nutzung von Urnengrabstätten

Die Gebühren für Urnengrabstätten werden in folgende Grabarten unterteilt (die zulässige Zahl der Urnen pro Grabstätte ist der Anlage zu entnehmen):

1. Urnenreihengrab,
2. Urnenwahlgrabstätten mit einer Unterteilung in die Gruppen I bis IV, welche sich nach den bei der Friedhofsverwaltung einsehbaren Belegungsplänen richtet und durch die Grablage bestimmt wird,
3. Historische Urnengrabanlage,
4. Urnennischen in Urnenwandanlage,
5. Urnennischen im Kolumbarium (Nischen, Wandurnen),
6. Urnennischen in Urnenstelen,
7. Anonymes Urnengrabfeld,
8. Pflegearme Urnenwahlgräber
 - a) Baumgrabstätte – waldähnlich,

- b) Baumgrabstätte – parkähnlich,
- c) Biotopgrabstätte,
- d) Urnenwahlgrab.

§ 15 Gebühren für die Nutzung sonstiger Grabstätten

Grabverwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. Rasenwahlgrab,
2. Grabstätte für „Still geborenes Leben“

Abschnitt IV - Sonstige Gebühren

§ 16 Grabverwaltungsgebühren

Grabverwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts mit Ausstellen des Grabbriefes,
2. für die Zweitschrift des Grabbriefes (Ersatzausfertigung),
3. für die Umschreibung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten.

§ 17 Sonstige Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung von Platten, Namensschildern oder anderweitigen Beschilderungen für Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung Gebühren erhoben.

§ 18 Gebühren für entgeltliche berufliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen

¹Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen, für das Vorführen entgeltlicher musikalischer Darbietungen sowie zur gewerbsmäßigen Entnahme von Gießwasser werden Gebühren erhoben. ²Der Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten beinhaltet die Zufahrtsgenehmigung für die städtischen Friedhöfe mit einem Fahrzeug. ³Die Zufahrtsgenehmigung für weitere Fahrzeuge ist gebührenpflichtig.

§ 19 Gebühren für die Genehmigung von Grabmälern

- (1) Für die Genehmigung von Grabmälern (ausgenommen bei Kriegsgräbern) beträgt die Gebühr 6 Prozent des Entgelts einschließlich der Mehrwertsteuer, das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen damit verbundenen Arbeiten tatsächlich zu entrichten hat.

- (2) ¹Die Höhe des für die Gebühr maßgeblichen Entgeltes ist von der beauftragten Steinmetzfirma auf dem bei der Friedhofsverwaltung einzureichenden Antrag anzugeben und unterschriftlich zu bestätigen. ²Wird kein Entgelt angegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Entgeltes, können die Gestehungskosten geschätzt und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt werden.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 5. Dezember 2007, berichtigt in der Stadtzeitung Nr. 6 vom 26. März 2008) außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth (FGS)

Gebührenverzeichnis

Abkürzungshinweis: FH ERL = Friedhof Erlanger Straße; FH STA = Friedhof Stadeln; FH VA = Friedhof Vach

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Erdgrabstätten	Gebühr / Jahr	Nutzungszeit (Ruhezeit)
1.1	Erdreihengrabstätten		
	1.1. 1 Erdreihengrab (Erwachsene)	30 €	10 Jahre
	1.1. 2 Kindergrab (Kind, 5-14 Jahre)	25 €	5 Jahre
	1.1. 3 Kindergrab (Kleinkind, bis 5 Jahre)	25 €	5 Jahre
1.2	Erdwahlgrabstätten		
	1.2. 1 Erdwahlgrab je Stelle (Gruppe I)	70 €	10 Jahre
	1.2. 2 Erdwahlgrab je Stelle (Gruppe I) - FH VA	70 €	15 Jahre
	1.2. 3 Erdwahlgrab je Stelle (Gruppe II)	85 €	10 Jahre
	1.2. 4 Erdwahlgrab je Stelle (Gruppe II) - FH VA	85 €	15 Jahre
	1.2. 5 Erdwahlgrab je Stelle (Gruppe III)	100 €	10 Jahre
	1.2. 6 Erdwahlgrab je Stelle (Gruppe III) - FH VA	100 €	15 Jahre
	1.2. 7 Erdwahlgrab je Stelle (Gruppe IV) - Mauergrab	115 €	10 Jahre
	1.2. 8 Erdwahlgrab je Stelle (Gruppe IV) - Gruft	130 €	10 Jahre
1.3	Historische Gemeinschaftsgrabanlage (1-stellig)	200 €	10 Jahre
1.4	Pflegearmes Erdwahlgrab (1-stellig)	190 €	10 Jahre
2.	Urnengrabstätten		
	2.1 Urnenreihengrab (1-stellig)	30 €	10 Jahre
	2.2 Urnenwahlgrabstätten		
	2.2. 1 Urnenwahlgrab je 4 Urnen (Gruppe I)	70 €	10 Jahre

32-3

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung

	2.2. 2	Urnenwahlgrab je 4 Urnen (Gruppe II)	80 €	10 Jahre
	2.2. 3	Urnenwahlgrab je 4 Urnen (Gruppe III)	90 €	10 Jahre
	2.2. 4	Urnenwahlgrab je 2 Urnen (Gruppe IV)	100 €	10 Jahre
2.3		Historische Urnengrabanlage (2 Urnen)	125 €	10 Jahre
2.4		Urnennischen in Urnenwandanlage		
	2.4. 1	Urnennische (2 Urnen)	75 €	10 Jahre
	2.4. 2	Urnennische (4 Urnen)	90 €	10 Jahre
2.5		Urnennischen im Kolumbarium		
	2.5. 1	Urnennische (2 Urnen)	105 €	10 Jahre
	2.5. 2	Urnennische (4 Urnen)	120 €	10 Jahre
	2.5. 3	Wandurne (1 Urne)	90 €	10 Jahre
2.6		Urnennische in Urnenstele (2 Urnen) FH StA/VA	130 €	10 Jahre
2.7		Anonymes Urnengrabfeld (1 Urne)	35 €	10 Jahre
2.8		Pflegearme Urnenwahlgräber		
	2.8. 1	Baumgrabstätte (1 Urne) - waldähnlich	115 €	10 Jahre
	2.8. 2	Baumgrabstätte (1 Urne) - parkähnlich	120 €	10 Jahre
	2.8. 3	Biotopgrabstätte (1 Urne)	115 €	10 Jahre
	2.8. 4	Urnenwahlgrab (1 Urne)	115 €	10 Jahre
	2.8. 5	Urnenwahlgrab (2 Urnen)	150 €	10 Jahre

3.	Sonstige Grabstätten			
	3.1	Rasenwahlgrab (1 Erde oder 2 Urnen)	100 €	10 Jahre
	3.2	Grabstätte für "still geborenes Leben"	30 €	5 Jahre

II. Bestattungsgebühren

1.	Erdbestattung (FH ERL)		
	1.1	Erdbestattung (Erwachsene)	890 €
	1.2	Erdbestattung (Kind)	410 €
	1.3	Erdbestattung (Kleinkind)	270 €
	1.4	Erdbestattung (Totgeburt)	120 €
2.	Erdbestattung (FH STA/VA)		
	2.1	Erdbestattung (Erwachsene)	790 €
	2.2	Erdbestattung (Kind)	320 €

	2.3	Erdbestattung (Kleinkind)	200 €
	2.4	Erdbestattung Totgeburt	120 €
3.	Urnenbeisetzung		
	3.1	in Erdgrab	110 €
	3.2	in Urnennische/Wandurne/Schmuckurne	110 €
4.	Sonstige Leistungen		
	4.1	zusätzl. Sargträger (ab 140 kg Gesamtgewicht) / Aufsichtspersonal (Gruft - STA)	65 €

III. Benutzungsgebühren

1.	Nutzung von Räumlichkeiten für Trauerfeiern		
	1.1	Nutzung der Aussegnungshalle (je angefangene 10 min)	75 €
	1.2	Nutzung des kleinen Abschiedssaals (je angefangene 10 min)	60 €
	1.3	Nutzung der Aufbahrungsraumes (je angefangene 10 min)	25 €
	1.4	Personaleinsatz pro 10 Minuten/Person	6 €

2.	Abschiednahme am Grab ohne Trauerfeier am Friedhof		
		Personaleinsatz pro 10 Minuten/Person	6 €

3.	Nutzung des Kühlraums (FH ERL/STA) / der Kühlzelle (FH VA)		
	3.1	Nutzung der Kühlung (je angefangener Tag)	30 €

IV. Sonderleistungen

1.	Aus- und Umbettungsgebühren		
	1.1	Ausgrabung von Leichen/Gebeinen	710 €
	1.2	Ausgrabung von Leichen/Gebeinen (Kind, Kleinkind)	360 €
	1.3	Leichenausgrabung zw. 6 Mo. u. 8 Jahre nach Tode	1.060 €
	1.4	Ausgrabung / Entnahme von Urnen	150 €
	1.5	Wiederbeisetzung von Leichen/Gebeinen	710 €
	1.6	Wiederbeisetzung von Leichen/Gebeinen (Kind, Kleinkind)	360 €
	1.7	Wiederbeisetzung von Urnen	150 €

2.	Kontrollaufgaben bei Überführungen		
	2.1	Kontrollaufgaben zur Überführung nach auswärts	100 €
	2.3	Kontrollaufgaben zur Überführung nach auswärts (erhöhter Aufwand)	190 €

3.	Ersatzvornahmen		
	3.1	Beseitigung vorh. Grabbepflanzung und Grabhügel vor der Bestattung	120 €

	3.2	Räumung der Grabstätte im Fall des § 33 Abs. 3 Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS)	350 €
	3.3	Abräumen, Einebnen u. Ansäen verwildeter Grabstätten i. Fall d. § 35 Abs. 1 BFS	235 €

V. Sonstige Gebühren

1.	Grabverwaltung		
	1.1	Grabnutzungsrecht mit Grabbrief	30 €
	1.2	Ausstellen Zweitschrift Grabbrief (Ersatzausfertigung)	20 €
	1.3.	Grabbrief umschreiben auf neuen Nutzungsberechtigten	30 €

2.	Sonstige Verwaltungsgebühr		
	2.1	Genehmigung Ausgrabung, Umbettung	110 €
	2.2	Namensschild mit Beschriftung, Garten der Vielfalt	35 €
	2.3	Namensschild mit Beschriftung, mit Bild, Garten der Vielfalt	60 €
	2.4	Namensschild mit Beschriftung, Urnenreihengrab, Baumgrab	35 €
	2.5	Namensschild mit Beschriftung, mit Bild, Urnenreihengrab, Baumgrab	60 €
	2.6	Namensschild mit Beschriftung, Ginkgoblatt, Feld der Ewigkeit	55 €
	2.7	Namensplatte inkl. Beschriftung Urnenwahlgrab "Wasserrad", Stadeln	160 €
	2.8	Platte für Urnennische, ohne Beschriftung, Kolumbarium (2-4 Urnen)	200 €
	2.9	Blatt handgefertigt aus farbigem Glas, excl. Beschriftung, Blätter im Wind	500 €

3.	Gewerbeausübung / Musikdarbietungen		
	3.1	Ausstellen Berechtigungsschein, Gewerbe je Kalenderjahr; inkl. ein Fahrzeug (auch Gießfahrzeug)	120 €
	3.2	Genehmigung zusätzliches Fahrzeug (auch Gießfahrzeug) je Kalenderjahr	50 €
	3.3	Einmaliger Berechtigungsschein Gewerbe, inkl. ein Fahrzeug	60 €
	3.4	Jährliche Genehmigung Musikdarbietung	100 €
	3.5	Einmalige Genehmigung Musikdarbietung	50 €
	3.6	Berechtigung zur Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke, mit Gießfahrzeug je Kalenderjahr	60 €
	3.7	Berechtigung zur Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke, ohne Gießfahrzeug je Kalenderjahr	30 €

4.	Grabmale	
4.1	Grabmalgenehmigung der Herstellungskosten	6 v.H.